Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 90. Sonnabend den 9. November 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

Warnung
für die Selbstversorger, Schleichhändler und Hamsterer!

Wer dem Schleichhändler oder dem Hamsterer Getreide, Hülsenfrüchte oder Kartoffeln aus seiner Ernte verbotswidrig verkauft oder auf andere Weise überläßt, schädigt die Allgemeinheit und sich selbst. Wird unserem Kreise ein Teil unserer Vorräte durch Schleichhändler und Hamsterer entzogen, so können wir die Mengen, welche dem Kreise zur Ablieferung für unsere Zivilbevölkerung und für die Front auferlegt sind, nur aufbringen, wenn die Ration für die Selbstversorger und ebenso für die Versorgungsberechtigten herabgesetzt wird. Jeder Landwirt dürfte heute wissen, was die Herabsetzung der Ration für seine Wirtschaft bedeutet.

Jeder Landwirt und jede Landfrau möge sich daher sagen: Das, was jetzt der Schleichhändler und der Hamsterer zum Schaden der Allgemeinheit davonträgt, muß ich später selbst mit meinen Angehörigen aus meinen Vorräten nochmals hergeben.

Ebenso verwerflich und strafbar wie der Absatz und Erwerb von Lebensmitteln an und durch Schleichhändler und Hamsterer ist der Mehrverbrauch in der eigenen Wirtschaft.

Die verbotswidrig erworbenen Früchte werden ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt; gegen die Veräußerer und Erwerber wird rücksichtslos gerichtliche Bestrafung beantragt werden.

Thorn den 11. Oktober 1918.

Der Landrat.
Dr. Kleemann.

Volkszählung am 4. Dezember 1918.

Am 4. Dezember d. Js. findet eine allgemeine Volkszählung zur Feststellung der versorgungsberechtigten Bevölkerung statt.

Die Zählpapiere werden den Ortsbehörden rechtzeitig von hier aus zugehen. Die Ortsbehörden haben sich **sofort nach Eingang** davon zu überzeugen, daß das Zählmaterial in der erforderlichen Menge vorhanden ist. Nachforderungen an Zählmaterial sind **sofort** hierher zu richten. Sollte es vorkommen, daß hier noch Zählmaterial nach dem Zählungstage angefordert wird, so werde ich die betreffenden Herren Ortsvorsteher zur Verantwortung ziehen und ihre Bestrafung veranlassen.

Bei der Ausfüllung der Haushaltungsliste A ist die auf der Rückseite abgedruckte Anleitung und Erläuterung genau zu beachten. Das Zählmaterial (Zählbezirks- und Gemeindelisten) **muß unter allen Umständen ausgerechnet hier eingereicht werden.**

Ich mache die Ortsbehörden erneut darauf aufmerksam, daß die bei der Volkszählung ermittelte Seelenzahl bei allen Anforderungen von Lebensmittelkarten und bei der Zuweisung von Nahrungs- und Genußmitteln überhaupt als **allein maßgebend** zugrunde gelegt wird. Die Zählung muß daher im eigenen Interesse der Ortsbehörden mit unbedingter Genauigkeit ausgeführt werden.

Ich ersuche hiernach, mit tunlichster Beschleunigung die Volkszählung vorzubereiten und vor allem für die Gewinnung der Zähler und die Bildung der Zählbezirke Sorge zu tragen.

Thorn den 4. November 1918.

Der Landrat.

Verordnung,
betr. den Auslandversand von Zeitungen und Zeitschriften mit Anzeigen.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes verordnet:

Periodische Druckschriften sind vom 1. November 1918 ab während der ersten zwei Wochen nach dem Erscheinungstage nur ohne Anzeigenteil oder mit völlig unleserlich gemachten Anzeigen zum Auslandsversand zugelassen. Als Anzeigen in diesem Sinne gelten alle nicht unter Verantwortung der Redaktion erscheinenden Veröffentlichungen, wie z. B. in Verbindung mit Anzeigen eingesandte sogenannte redaktionelle Notizen.

Ausgenommen sind:

1. Anzeigen amtlicher Stellen und öffentlich rechtlicher Korporationen Deutschlands und der mit ihm verbündeten Staaten.
2. Geschäftsberichte, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Emissionsprospekte handelsgerichtlich eingetragener Firmen.

3. Anzeigen, deren Annahme mindestens 14 Tage vor dem Ausgabetermin der Druckschrift erfolgt ist, diese Anzeigen aber nur, wenn sich auf der betreffenden Seite überhaupt keine ausfuhrverbotene Anzeige — vergl. auch 1 und 2 — befindet und dies durch ein eingedrucktes Zeichen in der rechten oberen Ecke der betreffenden Seite kenntlich gemacht ist.

(A)

Um die Innehaltung der 14tägigen Frist zwischen Anzeigenannahme und Ausgabe kontrollieren zu können, ist von den in Betracht kommenden Anzeigen eine Abschrift der zuständigen örtlichen Zensurstelle vorzulegen und rechnet die 14tägige Frist erst von dem Tage dieser Vorlegung an.

Periodische Druckschriften, bei denen es bei allen ihren Anzeigen gewährleistet ist, daß zwischen Annahme und Veröffentlichung der Anzeigen eine Frist von mindestens 14 Tagen liegt, können durch den zuständigen Militärbefehlshaber (Stellv. Generalkommando, Festungsgouvernement bezw. Kommandantur) von der Verpflichtung zur Einreichung der einzelnen Anzeigen befreit werden.

Alle zum unverzögerten Auslandsversand zugelassenen Ausgaben sind auf der vordersten Seite oder dem Umschlag durch ein oben rechts in der Ecke eingedrucktes Zeichen kenntlich zu machen. (A)

Unberührt bleibt der amtliche Versand, der Feldpostversand, der Versand ins besetzte Gebiet und nach Oesterreich-Ungarn.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Danzig, Thorn, Graudenz den 18. Oktober 1918.

Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Thorn und Graudenz.
Der Kommandant der Festung Danzig.

Bekanntmachung.

Die von der Heeresverwaltung erlassenen Bestimmungen über den Anzug der Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, namentlich die

1. durch die Anlage 1 zum Merkblatt über die Versorgung der Offiziere mit Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken vom 11. 2. 18, Nr. 210/2. 18 B 3 (A.-V.-Bl. S. 87) und
2. durch die Anlage zum Merkblatt über Ausstattung der Feldtruppen mit Bekleidung vom 6. 8. 1917, Nr. 2005/7. 17 B 3 (A.-V.-Bl. von 1918, Seite 162)

anläßlich des Krieges gegebenen besonderen Vorschriften finden bei den Privatfirmen, die Uniformen anfertigen, noch nicht allgemein die Beachtung, die die Rohstoffknappheit und die allgemeine Wirtschaftslage erfordern. So werden z. B. immer noch für Offiziere Friedenswaffenröcke, kleine Röcke, Feldröcke (Feldattilas, Feldulankas), Friedensschirmmützen und unprobemäßige Blusen oder für Unteroffiziere und Mannschaften (Fähnriche, Fahnenjunker, Offizierstellvertreter usw.) eigene Sachen angefertigt und verkauft.

Gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und § 1 des Abänderungsgesetzes vom 11. 12. 1915 verbiete ich hiernach, daß Gewerbetreibende und auch sonstige Zivilpersonen

a) bei der Anfertigung von Uniformstücken von der Vorschrift abweichen oder Uniformstücke herstellen und verkaufen oder auch nur zur Schau stellen, die in den Bestimmungen verboten oder als unzulässig bezeichnet sind;
b) dahingehende Anweisungen in Zeitungen usw. erlassen;
c) von der Heeresverwaltung oder von Heeresangehörigen zur Verarbeitung übergebene Stoffe, Zuschnitte und Zutaten zu anderen Zwecken als zu Uniformen für Offiziere und sonstige Inhaber von Kleiderkarten verwenden oder
d) Uniformen und sonstige militärischen Bekleidungsstücke, Stoffe, Zuschnitte und Zutaten von Heeresangehörigen kaufen oder auch ohne Bezahlung annehmen.

Verstöße werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Allen Gewerbetreibenden steht es frei, sich die unter 1) und 2) bezeichneten Bestimmungen von den Bekleidungsämtern zu beschaffen; sie werden kostenlos abgegeben.

Danzig, Graudenz, Thorn den 31. Oktober 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Der Kommandant der Festung Danzig.

Zur Beschlußfassung über die in nachstehender Tagesordnung näher bezeichneten Gegenstände habe ich einen

Kreistag

auf

Mittwoch den 27. November d. Js.,
nachmittags 2 Uhr,

im Saale des Kreishauses anberaumt, zu welchem ich ergebenst einlade.

Thorn den 4. November 1918.

Der Landrat.
Kleemann.

Tagesordnung:

1. Beteiligung des Landkreises Thorn an der Zeichnung zur 8. und 9. Kriegsanleihe und Aufnahme eines hierzu erforderlichen Darlehens in Höhe von 300 000 Mark.
2. Erhöhung der vom Kreistage am 14. November 1917 zu den Kosten für die Schließung des Nessauer Deiches bewilligten Kreisbeihilfe von 3000 auf 5000 Mark.
3. Erwerb zweier Hausgrundstücke in Amthal und Alt Thorn.
4. Errichtung eines Kreiswohlfahrtsamtes.
5. Einrichtung einer Buchhalterstelle bei der Kreiskommunal- und Kreissparkasse.
6. Aufnahme des Kreises Schwetz in den Elektrizitäts-Zweckverband Culm—Thorn.
7. Erwerb und Betrieb des Basaltsteinbruches bei Goldberg in Schlesien.
8. Abkommen mit dem Abdeckereibesitzer Kühne in Luben wegen Ankaufs eines Tierkörperverwertungsapparates.
9. Prüfung, Feststellung und Entlastung der Kreiskommunalkassenrechnung für 1916.
10. Prüfung, Feststellung und Entlastung der Kreissparkassenrechnung für 1917.
11. Vervollständigung der Amtsvorsteher-Vorschlagsliste.
12. Wahl von Mitgliedern der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
13. Wahl von Vertrauensmännern zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1919.
14. Wahl von zwei Vorstandsmitgliedern der Kreissparkasse.
15. Schiedsmannswahlen und sonstige auf dem Kreistage vorzunehmende Wahlen.

Weißkohl, gelbe und rote Mohrrüben können bis auf weiteres **nicht mehr zur Verladung** kommen, da zurzeit zuviel Angebot ist. Ich bitte, die genannten Früchte vorläufig frostsicher einzumieten bezw. frostsicher aufzubewahren, sie werden später abgerufen werden.

Dagegen bitte ich, zur sofortigen Abnahme anzubieten:

gelbe Kohlrüben (Wrucken),	Höchstpreis	2,25 Mk.,
weiße Kohlrüben	„	1,75 „
weiße Möhren	„	3,— „
Futterrüben	„	2,— „

Thorn den 7. November 1918.

Der Landrat.

Kartoffelversorgung.

Gemäß § 5 und 6 der Anordnung, betreffend die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19 vom 1. Oktober d. Js. — Kreisblatt S. 325/7 — durften Kartoffeln, welche die Mindestgröße von 1¼ Zoll nicht erreichen, bis zu einem Fünftel des Ernteertrages in der eigenen Wirtschaft verfüttert werden. Ferner mußten gemäß § 9 derselben Anordnung die an den Kommunalverband abzuliefernden Kartoffeln eine Mindestgröße von 1¼ Zoll haben.

In Anbetracht dessen, daß die Belieferung der Bedarfsstellen z. Zt. eine durchaus ungenügende, den Winterbedarf nicht entfernt deckende ist, hat sich die Reichskartoffelstelle veranlaßt gesehen, die in den oben erwähnten §§ bestimmte Mindestgröße auf 1 Zoll herabzusetzen.

Es dürfen also fernerhin gesunde Kartoffeln, die **die Größe von 1 Zoll erreichen, nicht verfüttert werden,** dagegen können **Kartoffeln dieser Größe anstandslos als Speisekartoffeln geliefert werden.**

Im Anschluß hieran fordere ich diejenigen Kartoffelerzeuger des Landkreises, die bisher noch keine Kartoffeln oder, im Verhältnis zu ihrer Ablieferungspflicht, nur geringe Mengen abgeliefert haben, auf, nunmehr unverzüglich größere Mengen abzustellen.

Kartoffelerzeugern, die einer mehrfachen Aufforderung der Kreiskommissionäre zur Ablieferung von Kartoffeln nicht oder nur in ungenügendem Maße nachkommen, werde ich die in Betracht kommenden Mengen gemäß § 12, Abs. 3 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 — Kreisblatt S. 306 — zum Preise von 2,50 Mark für den Zentner enteignen.

Thorn den 2. November 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft den Bedarf an Saatgut von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918.

Die Kreiskornstelle wird den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe des Landkreises Thorn das zur Aussaat im eigenen Betriebe erforderliche Saatgut an Hülsenfrüchten, Gemenge, Buchweizen und Hirse liefern.

I. Zu diesem Zwecke fordere ich die Erzeuger vorbezeichneter Früchte auf, **mir bis spätestens 5. Dezember d. Js.** anzuzeigen, welche Mengen an Viktoria-, grünen Erbsen, Futtererbsen, Peluschken, Bohnen, Ackerbohnen, Linsen, Wicken, Lupinen, Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, Buchweizen und Hirse, **welche von der Saatstelle geprüft und zur Saat geeignet erklärt worden sind,** für die Kreiskornstelle nach deren Weisung abgeliefert werden können.

II. Ferner fordere ich die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche zur Saat geeignete Früchte vorbezeichneter Art nicht geerntet haben oder einen Fruchtwechsel vornehmen wollen, auf, bis **spätestens 1. Dezember d. Js.** an die **Ortsbehörde** den Bedarf an den einzelnen Früchten, dessen Beschaffung durch die Kreiskornstelle **gegen Saatkarten** beabsichtigt wird, anzuzeigen. Die Ortsbehörden ersuche ich, diese Verfügung sofort sämtlichen Verbrauchern bekannt zu geben, die eingegangenen Anzeigen zu sammeln, zu prüfen, nötigenfalls zu ergänzen und bis spätestens **5. Dezember d. Js.** mir vorzulegen. Die einzelnen Bedarfsmengen und Sorten müssen genau bezeichnet werden. Die erforderlichen Saatkarten sind nach dem vorgeschriebenen Formular bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Thorn den 6. November 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Betrifft Herabsetzung der Stammfleischmenge für Rüstungsarbeiter und fleischlose Wochen.

Auf Anordnung der Provinzialfleischstelle erhalten die in Rüstungsbetrieben beschäftigten Schwer- und Schwerstarbeiter künftighin statt der bisher gewährten Stammfleischmenge von 200 Gramm nur noch die ortsüblich zur Verteilung gelangende Wochenkopfmenge von **100 Gramm** Fleisch. Die Zulagen von 50 Gramm für Schwer- und 100 Gramm für Schwerstarbeiter bleiben jedoch bestehen.

Zur weiteren Schonung der Viehbestände ist die erneute Einsetzung von **drei fleischlosen Wochen** angeordnet worden. Es wird dementsprechend in den Wochen vom **18. bis 24. November, 16. bis 22. Dezember 1918** und **6. bis 12. Januar 1919** kein Fleisch an die Versorgungsberechtigten verabfolgt werden. Nur an die Schwer- und Schwerstarbeiter werden in dieser Zeit die bisherigen Zulagen an Fleisch weitergewährt werden, dagegen **nicht** die Stammportionen von 100 Gramm.

Die mit dem Aufdruck **„fleischlose Woche"** versehenen Abschnitte der Reichsfleischkarte sind wegen ihres Anrechts auf Mehlbezug sorgfältig aufzubewahren.

Thorn den 7. November 1918.

Der Landrat.

Die Magisträte Culmsee und Podgorz, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, mir bis zum

1. Dezember d. Js.

anzuzeigen, ob blinde oder sehr schwachsichtige, taubstumme, stumme oder sehr schwerhörige Kinder, die das 4. Lebensjahr zurückgelegt haben, vorhanden sind.

Nach § 1 des Gesetzes vom 7. August 1911 beginnt die Schulpflicht der blinden und taubstummen Kinder mit der Vollendung des 6. bezw. des 7. Lebensjahres. Es wiederholen sich jedoch immer noch die Fälle, daß solche Kinder verspätet zur Einschulung gelangen. Dies ist augenscheinlich darauf zurückzuführen, daß von den Gemeindevorstehern die ihnen obliegende Kontrolle über die in das schulpflichtige Alter tretenden blinden oder taubstummen Kinder nicht überall mit der notwendigen Sorgfalt ausgeübt wird. Da jede Verspätung der Einschulung der Kinder für ihre Ausbildung und Erziehung in der Regel von dauerndem Nachteil ist, ersuche ich für genaue Einhaltung der oben gesetzten Frist Sorge zu tragen.

Thorn den 1. November 1918.

Der Landrat.

Landaufenthalt für Stadtkinder.

Den Bewohnern des Kreises Thorn a. W., die Kinder aus unserer Stadt in diesem Sommer bei sich aufgenommen haben, sagen wir für alle Liebe und Mühe, die sie ihnen haben zuteil werden lassen, unsern herzlichsten Dank.

Danzig den 29. Oktober 1919.

Der Magistrat der Stadt Danzig.

Mayer.

Vorstehende Danksagung bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Thorn den 5. November 1918.

Der Landrat.

Nachweisung der Gast- und Schankwirtschaften.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises erinnere ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 27. September 1902 — Kreisblatt Nr. 78 — an die baldige Einreichung der Nachweisung der vorhandenen Gast- und Schankwirtschaften und zwar getrennt nach solchen,

1) in welchen gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titels VII der Gewerbeordnung beschäftigt werden, d. h. in welchen der Arbeitgeber — wenn auch nur zeitweilig — Personen beschäftigt, die nicht zu seiner Familie gehören,

2) in welchen nur Familienmitglieder beschäftigt werden oder der Wirtschaftsinhaber allein tätig ist.

Thorn den 4. November 1918.
Der Landrat.

Die Schonzeit der Rehkälber wird auf die Monate November und Dezember 1918 ausgedehnt.

Ausnahmen werden für dieses Jahr nicht zugelassen.

Hinsichtlich der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

Marienwerder den 30. Oktober 1918.
Der Bezirksausschuß.

Thorn den 4. November 1918.
Der Landrat.

Schulvorsteher für Gramtschen.

Die Wiederwahl des Besitzers Wilhelm Koch in Gramtschen zum Schulvorsteher habe ich bestätigt.

Thorn den 2. November 1918.
Der Landrat.

Die Verwaltung des Katasteramts Thorn bezüglich des Innendienstes wird bis auf weiteres dem Katasterassistenten Klein daselbst übertragen. Die bisherige Wahrnehmung der Amtstage durch den Steuerinspektor Günther in Graudenz wird aufgehoben.

Marienwerder den 1. November 1918.
Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Vorstehendes bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Meine Kreisblattbekanntmachung vom 26. September d. Js., Kreisblatt Seite 383, tritt außer Kraft.

Thorn den 5. November 1918.
Der Landrat.

Vom heutigen Tage bis zum 31. März 1919 find die Dienststunden des Katasteramts auf die Zeit von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags festgesetzt worden.

Thorn den 28. Oktober 1918.
Der Katasterkontrolleur.

Aufgebot.

Der Rechtsanwalt Martin Fleischer in Konitz hat das Aufgebot des über die für ihn im Grundbuche von Hermannsdorf, Blatt 127 und Blatt 133 in Abteilung III unter Nr. 1 bezw. Nr. 8 eingetragenen Hypothek von 5727 Mark gebildeten Briefes beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

19. Februar 1919, vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Culmsee den 2. November 1918.
Königliches Amtsgericht.

Aufgebot.

Der Rechtsanwalt Martin Fleischer in Konitz hat das Aufgebot des über die für ihn im Grundbuche von Hermannsdorf, Blatt 123, Abt. III unter Nr. 1 eingetragenen Hypothek von 1647 Mark nebst 5 % Zinsen gebildeten Briefes beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

19. Februar 1919, vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Culmsee den 2. November 1918.
Königliches Amtsgericht.

Nichtamtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.